

II-337 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

2. April 1987

Z. 11 0502/6-Pr.2/87

26 IAB

1987 -04- 03

zu 25 IJ

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Blau-Meissner und Kollegen vom 9. Februar 1987, Nr. 25/J, betreffend Ergebnisse der "Kastner"-Kommission, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1):

Die vom vormaligen Bundesminister für Finanzen Dr. Herbert Salcher eingesetzte Arbeitsgruppe, der auch Universitätsprofessor Dr. Kastner angehörte, hat eine Reihe von Vorschlägen zur Stärkung der Innenrevision erarbeitet. Die Vorstellungen dieser Arbeitsgruppe sind im wesentlichen in den Bestimmungen des § 24 a des Kreditwesengesetzes i.d.F. der Novelle BGBl.Nr. 325/1986 realisiert worden.

Zu 2 bis 5):

Die unter 2) gestellte Frage ist von rein hypothetischer Natur. Ich sehe schon aus diesem Grunde keine Möglichkeit dazu Stellung zu nehmen. Im übrigen bezieht sich diese wie auch die unter 3) bis 5) gestellten Fragen auf Angelegenheiten von rechtlich selbständigen privatrechtlichen juristischen Personen. Bei den von der Anfrage erfaßten Tätigkeiten dieser Unternehmungen bzw. ihrer Organe handelt es sich um die Wahrnehmung von Aufgaben, die ausschließlich den Privatrechtssubjekten zuzurechnen sind und keine Angelegenheiten der Vollziehung des von mir geleiteten Ressorts darstellen. Es ist deshalb nicht möglich, auf die unter 2) bis 5) gestellten Fragen näher einzugehen.

- 2 -

Zu 6):

Die Leistungen des Bundes an die Creditanstalt-Bankverein und an die Österreichische Länderbank ergeben sich aus den Bundesgesetzen BGBl. Nr. 206/1982 und BGBl.Nr. 484/1985. Die für diese Leistungen maßgebenden Gründe sind den Erläuterungen zu den Regierungsvorlagen über diese Bundesgesetze (1019 der Beilagen zu den sten. Protokollen des NR XV. GP und 716 der Beilagen zu den sten. Protokollen des NR XVI. GP) zu entnehmen. Die in der gegenständlichen Frage unterstellten Gründe bedürfen daher keiner weiteren Betrachtung.

Der österreichischen Länderbank werden gemäß BGBl.Nr. 206/1982 der Zinsenentgang aus Forderungen gegen die im Gesetz definierten Unternehmen, über die ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wurde, sowie die zur Wertberichtigung erforderlichen Tilgungsraten innerhalb von 25 Jahren ersetzt. Insgesamt wurden bisher S 1.347,727 Mio an Ersatzzahlungen geleistet. Die weiteren Ersatzzahlungen des Bundes sind insbesondere von der Entwicklung des Zinsniveaus abhängig.

Mit BGBl.Nr. 484/1985 wurde beschlossen, der Creditanstalt-Bankverein Zuschüsse im Höchstausmaß von S 7.275 Mio (hievon S 212 Mio Gesellschaftssteuer) für Sanierungs- bzw. Umstrukturierungsprogramme bei ihren Tochtergesellschaften Maschinenfabrik Andritz, Maschinenfabrik Heid und Steyr-Daimler-Puch AG zu gewähren.

Zur Verlustabdeckung und zur Finanzierung von Investitionen für Strukturverbesserungen sind darin für die Maschinenfabrik Andritz S 3.875 Mio, für Steyr-Daimler-Puch AG S 2.638 Mio und für Maschinenfabrik Heid AG S 550 Mio vorgesehen.

Die jährlichen Annuitätenzahlungen ergeben sich aus dem Tilgungsplan, der von einer Jahreshöchstbelastung des Bundes von S 800 Mio ausgeht und in der Folge Steigerungen um 5 % vorsieht. Diese Annuitäten werden um Eigenleistungen der CA-BV (das sind unter anderem Gewinnanteile aus Beteiligungserträgen) vermindert.

- 3 -

- 3 -

Folgende Zahlungen wurden bisher geleistet:

1985 S 94,5 Mio. und 1986 S 776 Mio. Für 1987 sind S 724,59 Mio vorgesehen.

Diese geringeren Ersatzzahlungen gegenüber dem Tilgungsplan ergaben sich durch die deutlich verringerten Zuschüsse für die Maschinenfabrik Andritz AG.

An Eigenleistungen sind zunächst die in den Jahren 1970 bis 1984 bereits erbrachten Leistungen der Creditanstalt anzuführen, die das Ergebnis der Creditanstalt mit rund S 9 Mrd. belastet haben (für Verlustabdeckungen, Dividendenausfall, Aufwendungen für notwendige Umstrukturierungsmaßnahmen usw.). Weiters kommen die in § 3 lit. e angeführten Eigenbeiträge der CA zum Tragen (während der Abstattungsdauer ist die an die CA zu leistende Annuität um 50 % jener Beträge zu kürzen, welche die Kreditunternehmung im Laufe des Berechnungsjahres als Dividende der genannten Tochtergesellschaften erhalten hat; ferner erhält der Bund einen Anteil aus Buchgewinnen bei Verkäufen von Anteilsrechten).

Die Verträge, die der Bundesminister für Finanzen mit der österreichischen Länderbank und der Creditanstalt-Bankverein abgeschlossen hat, halten sich im Rahmen der ihm durch die eingangs genannten Gesetze erteilten Ermächtigung. Im Interesse einer präzisen Vertragsgestaltung enthält der Wortlaut dieser Verträge Angaben, deren Veröffentlichung unternehmerische Interessen der Banken verletzen würde. Es ist deshalb nicht möglich, den Wortlaut der getroffenen Vereinbarungen vorzulegen. Ich ersuche hiefür um Verständnis.

